

# Festreglement Dorfet 2025



## A) Grundsätzliches

1. Die 15. Pfungemer-Dorfet findet zu folgenden Zeiten statt:  
Samstag, 13. September 2025, 14.00 – 04.00 Uhr  
Sonntag, 14. September 2025, 10.00 – 19.00 Uhr
2. Alle Mitwirkenden haben sich an dieses Reglement zu halten und sich den Anordnungen des Organisationskomitees (OK) zu unterstellen.
3. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich ortsansässige Vereine und öffentliche Einrichtungen. Zudem können vom OK Gewerbetreibende aus Pfungen und Dättlikon als Dorfet-Teilnehmer zugelassen sowie Verkaufsstände engagiert werden.
4. Alle Festaktivitäten müssen den gesetzlichen, polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
5. Das Einrichten, Aufstellen und Führen von Ständen, Buden, Beizen und dergleichen ist Aufgabe der einzelnen Mitwirkenden und geht zu deren Lasten.
6. Das offizielle Festgelände ist in einem Festplan (Anhang zu diesem Reglement) festgelegt. Innerhalb dieses Geländes sorgt das OK für die übliche Infrastruktur, Verkehrsregelung sowie Haftpflichtversicherung gemäss Ziffer 11. Stände und Aktivitäten ausserhalb des offiziellen Festgeländes bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses anlässlich einer Sitzung aller Mitwirkenden.
7. Alle Mitwirkenden verpflichten sich für die Sauberhaltung der von ihnen benützten Grundflächen, Gebäuden und deren direkten Umgebung. Sicherheit und Ordnung am und um den jeweiligen Vereinsstandort ist durch den entsprechenden Verein zu gewährleisten beziehungsweise zu erbringen (z.B. Sicherheitspersonal, etc.).
8. Für alle privaten Grundstücke und Gebäude hat der Benützer direkt mit dem Besitzer die notwendigen Abklärungen zu treffen, wenn nötig ist das OK hinzuzuziehen. Bei Streitigkeiten über die Zuteilung entscheidet das OK. Allfällige Mutationen oder Standortzusagen bzw. -absagen sind umgehend dem OK zu melden.
9. Auf öffentlichem Grund (Strassen, Wege, Parkplätze und Trottoirs) darf mit dem Aufstellen der Festeinrichtungen am Freitagabend, 12. September 2025, um 16.00 Uhr begonnen werden.  
Auf privaten Grundstücken kann nach entsprechender Absprache mit dem Grundeigentümer mit dem Aufstellen bereits früher begonnen werden. Der Durchgangsverkehr auf den Strassen sowie die Zugänge zu den Geschäften etc. müssen jedoch gewährleistet bleiben. Die definitive Strassensperrung erfolgt am Samstag um 11.00 Uhr gemäss Verkehrskonzept der Gemeinde Pfungen.
10. Alle Einrichtungen auf den Strassen und Trottoirs müssen bis Montagmorgen um 05.00 Uhr, der Rest bis Montagabend um 22.00 Uhr, entfernt sein.

11. Die Haftung des OK sowie aller Mitwirkenden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflicht haben alle Mitwirkenden selbst eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die mitwirkenden Vereine. Das OK schliesst für die eigene gesetzliche Haftpflicht sowie für die gesetzliche Haftpflicht der mitwirkenden Vereine (inkl. Festhütten/Festwirtschaften/Kletterwand) gesamthaft eine geeignete Haftpflichtversicherung ab.

12. Jeder Mitwirkende ist verpflichtet dem OK eine Teilnahmegebühr gemäss Abschnitt C zu entrichten.
13. Für gleiche Produkte in gleicher Darreichungsform, wie Wein, Bier und Mineral, werden auf dem gesamten Festgelände die gleichen Preise verlangt. Über diese wird in einer Vereinssitzung abgestimmt.
14. Das OK legt grossen Wert auf eine originelle und festliche Dekoration des Dorrfestgeländes. Die Vereine werden aufgefordert ihre eigene Lokalität zu dekorieren.

## **B) Polizeiliche Vorschriften**

15. Das Wirtschaftspatent für Gelegenheitswirtschaften wird für alle Lokalitäten der Dorfet vom OK gesamthaft eingeholt. Alle übrigen Bewilligungen sind von den Vereinen selbst zu besorgen.
16. Auf allen Plätzen muss gut ersichtlich sein, was geboten und verkauft wird, sowie wie viel dafür zu bezahlen ist.
17. Es ist darauf zu achten, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche den gesetzlichen Vorschriften entspricht.  
Allfällige Konsequenzen wie Bussen oder Schliessung des Restaurationsbetriebes infolge Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften hat der verursachende Verein alleine umzusetzen und zu tragen.
18. Ruhestörungen jeglicher Art sind unter allen Umständen zu vermeiden. Die Lautstärke von Musik und akustischen Darbietungen jeglicher Art (insbesondere Live-Bands, DJ's, usw.) sind auf ein tragbares Mass einzustellen. Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften wie auch für die Folgen bei Nicht-Einhaltung.  
In Fällen von berechtigten Klagen über grobe Nachtruhestörungen kann die Bewilligung sofort entzogen werden.
19. Elektrische Installationen bis zum Verteilerkasten müssen durch konzessionierte Elektroinstallateure erstellt und demontiert werden.
20. Für die Verkaufsstände sind vor dem Anlass die benötigten gewerbepolizeilichen Bewilligungen zu lösen (Verkauf nach Ladenschluss, Wanderlager etc.).
21. Die Festwirtschaften mit Mehrweggeschirr müssen über geeignete Gläserspüleinrichtungen verfügen.

22. Die Grossraummulde beim Werkgebäude ist wie folgt geöffnet:

Freitag, 16.00 – 22.00 Uhr  
Samstag, 08.00 – 24.00 Uhr  
Sonntag, 08.00 – 24.00 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten ist die Mulde geschlossen.

Der Abfall wird am Sonntagmorgen um 08.00 Uhr durch das OK eingesammelt. Der Abfall ist in Säcken gut sichtbar an der Strasse zu deponieren.

23. Es ist strikt darauf zu achten, dass auf allen Strassen und Plätzen im Festareal für Fahrzeuge der Notfalldienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei) jederzeit eine mindestens 3.50 m breite Gasse frei bleibt.

24. Kabel, Drähte usw., welche über die freizuhaltenen Fahrbahn gezogen werden, müssen sich auf einer Höhe von mind. 4 m über dem Boden befinden.

25. Die Zugänge zu den Häusern dürfen auf keinen Fall versperrt sein (Garageneinfahrten beachten). Es dürfen keine Bauten um Oberflur-Hydranten aufgestellt werden. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.

## C) Gebühren

26. Die Vereine gemäss Ziffer 3 haben folgende Gebühren zu entrichten:

Festbestuhlung (vom OK organisiert)	pro Laufmeter Tisch	Fr.	6.00
Abgabe Wirtschaft	pro Sitzplatz	Fr.	5.00
Abgabe Bar, in der Festwirtschaft	pauschal	Fr.	280.00
Abgabe Bar ohne Festwirtschaft	pauschal	Fr.	400.00
Abgabe für Stand mit kostenpflichtigem Geschicklichkeitsspiel	pauschal	Fr.	75.00
- eines Jugendvereins	pauschal	Fr.	25.00
Gemeinnützige Organisationen die mit ausserordentlichen Anstrengungen zu Gunsten der Attraktivität der Dorfjet beitragen. (Imker, Trachtengruppe usw.)		Fr.	100.00
Gewerbliche Verkäufer gemäss Ziffer 3:			
Festbestuhlung (vom OK organisiert)		wie übrige Teilnehmer	
mer			
Gewerbe mit Barbetrieb und Verkauf von Essen und Getränken zum Konsum vor Ort und über die Gasse.		Fr.	400.-
Verkaufs-Werbe-Degustationsstände, Verkauf auf Bestellung, Pauschal:		Fr.	200.-
(Winzer, Bäcker etc.)			

27. 25% aus der Sitzplatzgebühr sowie 50% aus der Gebühr von Bars ohne gleichzeitige Festwirtschaft fließen in den Unterhaltungsfonds. Dorfjet-Teilnehmer, welche musikalische Live-Unterhaltung oder andere eingekaufte Attraktionen anbieten, haben gegen Vorweisung der entstandenen Kosten (Original-Rechnung, anrechenbar ist nur die Gage für die Musiker/Attraktionen) Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Der Unterhaltungsfonds wird anteilmässig auf die anspruchsberechtigten Dorfjet-Teilnehmer verteilt.
28. Die SUIISA-Gebühren (Urheberrechte) werden vom OK bezahlt.

Pfungen, 12. Dezember 2024